

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf dient der Durchführung des im Aufwandersatzgesetz geregelten Verfahrens zur Erhöhung des Pauschalbetrages als Beitrag zur Abdeckung der Kosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß § 1 Aufwandersatzgesetz gebührt einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 ASGG gegenüber der Gegnerin bzw. dem Gegner der von ihrer Funktionärin bzw. ihrem Funktionär oder Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vertretenen Partei der Zuspuch des pauschalierten Aufwandersatzes. Der zugrundeliegende Aufwand ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Obsiegt eine von einer Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (zum Beispiel Kammer für Arbeiter und Angestellte) vertretene Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer in einem arbeitsrechtlichen Verfahren gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber, so gebührt der Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der unterlegenen Arbeitgeberin bzw. den unterlegenen Arbeitgeber die durch diesen Entwurf festgelegte Pauschalgebühr. Dies gilt auch für eine eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber vertretenden obsiegende Interessenvertretung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (zum Beispiel Wirtschaftskammer Österreich) gegenüber der unterlegenen Arbeitnehmerin bzw. dem unterlegenen Arbeitnehmer.

Gemäß § 2 Aufwandersatzgesetz sind die Pauschalbeträge für den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen jährlich mit 1. Jänner zu erhöhen.

Erhöhungsmaßstab dabei ist die Entwicklung des Tariflohnindex. Maßgebend ist der Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht.

Die angeführten Pauschalbeträge entsprechen der von der Statistik Austria bekannt gegebenen Erhöhung des Tariflohnindex. Die Erhöhung des Tariflohnindex 2016 betrug zwischen Oktober 2023 und Oktober 2024 8,3% (der Index lag im Oktober 2023 bei 124,8 im Oktober 2024 bei 135,1).

Gemäß § 2 letzter Satz Aufwandersatzgesetz ist weiters eine Aufrundung auf den nächsten vollen Fünf-Euro-Betrag vorzunehmen.

Entsprechend wurden daher die derzeit auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 377/2023 geltenden Pauschalbeträge von

Euro 375 auf Euro 410 und von

Euro 625 auf Euro 680 erhöht.